



DOKUMENTATION (Stand 9. Mai 2019)

Verfahren bei Schliessungen und Verlegungen von Poststellen und Postagenturen (Art. 34 VPG)

A Die PostCom

A 1 Aufgabe

Die Eidgenössische Postkommission PostCom überprüft auf Antrag betroffener Gemeinden Entscheide der Schweizerischen Post zu Schliessungen oder Verlegungen von Poststellen und Postagenturen und gibt innert sechs Monaten eine Empfehlung ab.
(Art. 14 Abs. 6 und Art. 22 Abs. 2 Bst. f PG¹; Art. 34 VPG²)

A 2 Prüfungskriterien

- Hat die Post die Behörden der betroffenen Gemeinde(n) angehört? (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG)
- Wurde eine einvernehmliche Lösung gesucht? (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG)
- Bleibt die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Schweizerischen Post eingehalten? (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG)
- Berücksichtigt der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten? (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG)
- Gibt es nach Umsetzung des Entscheids noch eine Poststelle in der betreffenden Raumplanungsregion? (Art. 33 Abs. 2 VPG)
- Hat die Post die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft bei der Festlegung der Öffnungszeiten berücksichtigt? (Art. 33 Abs. 3 VPG)?

Im Verfahren nach Art. 34 VPG hat die PostCom nicht über die generelle Zulässigkeit oder Opportunität von Anpassungen im Poststellennetz zu befinden. **Sie beurteilt vielmehr gestützt auf die für das Prüfverfahren geltenden rechtlichen Grundlagen im konkreten Einzelfall, ob mit der von der Post vorgeschlagenen Lösung eine ausreichende Grundversorgung** im Sinne der Vorgaben in der Postgesetzgebung gewahrt bleibt. Die PostCom soll aus formaler Sicht insbesondere sicherstellen, dass die Post mit den Gemeinden einen genügenden Dialog über die Zukunft der Postversorgung führt. Aus materieller Sicht wacht die PostCom darüber, dass auch nach Umsetzung des Entscheids der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt sind und eine vergleichbare Praxis für die ganze Schweiz verankert werden kann.

Für die Beurteilung, ob die Vorgaben zur Erreichbarkeit bedienter Zugangspunkte erfüllt werden, muss

¹ Postgesetz vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0)

² Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01; Stand 1. Januar 2019)

die PostCom insbesondere auf die Erreichbarkeit zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln abstellen (kantonaler Erreichbarkeitswert nach Art. 33 Abs. 4 VPG). Zudem prüft sie, ob in städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik die erforderliche Anzahl bedienter Zugangspunkte gewährleistet ist (Dichtekriterium nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG).

Die Post entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission endgültig.

B Das Verfahren

B 1 Anrufung der PostCom:

1. Dialogverfahren Post – Gemeinde

Nach erfolgter Anhörung gemäss Artikel 34 Absatz 1 VPG und Abwägung aller Kriterien stellt die Post den betroffenen Gemeinden ihren schriftlichen Entscheid bezüglich Schliessung oder Verlegung zu. Die inhaltlichen Erwartungen an das Dialogverfahren zwischen Post und Gemeinde hat die PostCom in der Empfehlung 15/2017 vom 24. August 2017 betr. Poststelle Genève 13 Charmilles definiert (publiziert unter: <https://www.postcom.admin.ch/dokumentation/empfehlungen-poststellen/>).

2. Legitimation zur Anrufung der PostCom

Nur die Behörden der betroffenen Gemeinden (in der Regel die Exekutive oder der Einwohnergemeinderat) sind gegen einen Entscheid der Post zur Anrufung der PostCom legitimiert. Kantonale Behörden, Privatpersonen, Unternehmen, Vereine etc. können kein Verfahren nach Art. 34 VPG auslösen.

Nach der Praxis der PostCom ist nicht nur die Standortgemeinde der Poststelle oder Postagentur betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 1 und Abs. 3 VPG. Unter gewissen Voraussetzungen sind auch andere Gemeinden betroffen. Neben der Standortgemeinde gelten Gemeinden als betroffen, wenn die überprüfte Poststelle Abholstelle für avisierte Sendungen aus dieser Gemeinde ist. Zudem gelten Gemeinden als betroffen, die selber über keine Poststelle verfügen und für welche die überprüfte Poststelle die nächstgelegene Poststelle ist. Hier wird zudem vorausgesetzt, dass ein nicht zu vernachlässigender Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinde in der überprüften Poststelle mit einer gewissen Regelmässigkeit (d.h. nicht nur in Ausnahmefällen) Postgeschäfte tätigt (vgl. insb. Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 betr. Dialogverfahren Poststelle Niederwil AG).

Allen betroffenen Gemeinden stehen die gleichen Rechte zu wie der Standortgemeinde.

Auf nachträgliche Eingaben von Gemeinden, die mit der Post eine einvernehmliche Lösung schriftlich gefunden haben, tritt die PostCom nicht ein.

3. Frist für die Anrufung der PostCom

Das zuständige Organ der betroffenen Gemeinde richtet – sofern die Gemeinde mit dem Entscheid der Post nicht einverstanden ist – **innert 30 Tagen ab Zustellung des Entscheids durch die Post** eine Eingabe an die PostCom (Eidgenössische Postkommission PostCom, Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern). Die PostCom wendet die Regelung von Art. 22a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) über den Fristenstillstand analog auf Verfahren nach Art. 34 VPG an. Die 30tägige Frist für das Einreichen einer Eingabe an die PostCom steht danach still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

4. Inhaltliche Anforderungen an die Eingabe der Gemeinden

Die Gemeinde hält in der Eingabe fest, womit sie nicht einverstanden ist, legt eine Kopie des Entscheids der Post bei und begründet ihre ablehnende Haltung. **Die Gemeinde muss keine weiteren Formalitäten berücksichtigen.**

B 2 Verfahren vor der PostCom

Die Post liefert der PostCom alle Angaben, die zur Erfüllung der Aufgabe notwendig sind. Die betroffenen Gemeinden erhalten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Die PostCom holt eine Stellungnahme des Standortkantons der in Frage stehenden Poststelle bzw. Postagentur ein. Die Kantone werden eingeladen, primär Ausführungen zur spezifisch kantonalen Sicht der Postversorgung in der Region bzw. im Kanton zu machen (insbesondere Hinweise auf raumplanerische, strategische oder die Infrastruktur betreffende Zusammenhänge). Im Übrigen werden die Kantone aber nicht in das Verfahren vor der PostCom einbezogen. Am Verfahren vor der PostCom können weiterhin nur die Behörden der betroffenen Gemeinden, nicht aber die Kantone, teilnehmen. Namentlich sind auch weiterhin nur die Behörden der betroffenen Gemeinden nicht aber die kantonalen Exekutiven legitimiert, eine Eingabe nach Art. 34 Abs. 3 VPG an die PostCom zu machen.

Die PostCom beschliesst ihre Empfehlungen grundsätzlich gestützt auf die Akten; sie behält sich vor, zusätzliche Informationen bei der Post oder den betroffenen Gemeinden einzuholen. Sie kann allenfalls auch eine Einigungsverhandlung durchführen.

Falls die Empfehlungen der PostCom von der Post nur teilweise oder gar nicht berücksichtigt werden, muss die Post das im definitiven Entscheid gegenüber den Gemeinden begründen. Die PostCom erhält von der Post eine Kopie dieses definitiven Entscheids.

B 3 Mitteilung der Empfehlung

Die Empfehlung wird **den betroffenen Gemeinden** (in ihrer Sprache) und **der Schweizerischen Post** schriftlich zugestellt. Eine Kopie geht z. K. an die betroffenen Kantone. Alle Empfehlungen werden auf <https://www.postcom.admin.ch/dokumentation/empfehlungen-poststellen/> veröffentlicht.

B 4 „Aufschiebende Wirkung“ des Verfahrens

Die Post unternimmt bis zum Ablauf der Eingabefrist resp. im Falle einer Eingabe bis zum definitiven Entscheid der Post keine definitiven Umsetzungsschritte.

B 5 Kosten

Das Verfahren ist kostenlos.

C Korrespondenzadresse der PostCom

Eidgenössische Postkommission PostCom
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.postcom.admin.ch oder Telefon 058 46 250 94.

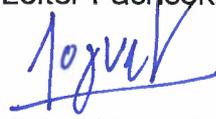
Bern, den 9. Mai 2019

Der Präsident



Dr. Hans Hollenstein

Der Leiter Fachsekretariat



Dr. Michel Noguét

Anhang:

- 1 Gesetzliche Grundlagen
- 2 Ablaufschema

1 Gesetzliche Grundlagen

Art. 33 VPG Erreichbarkeit

1 Die Post betreibt ein landesweit flächendeckendes Poststellen- und Postagenturennetz.

2 In jeder Raumplanungsregion muss mindestens eine Poststelle vorhanden sein.

3 Bei der Festlegung der Öffnungszeiten orientiert sich die Post an den ortsspezifischen Nutzungsbedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft.

4 Das Poststellen- und Postagenturennetz muss gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten.

5 Als Hausservice gilt die Annahme von Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a bei der Absenderin oder beim Absender.

5^{bis} In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik muss mindestens ein bedienter Zugangspunkt gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben.

6 ...

7 ...

8 ...

9 ...

Art. 34 Verfahren bei einer Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur

1 Mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur hört die Post die Behörden der betroffenen Gemeinden an. Sie strebt eine einvernehmliche Lösung an.

2 Die Post informiert die zuständige kantonale Stelle über die Gesprächsaufnahme und das Ergebnis.

3 Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so können die Behörden der betroffenen Gemeinden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids der Post die PostCom anrufen.

4 Die PostCom führt ein Schlichtungsverfahren zwischen der Post und den Behörden der beteiligten Gemeinden durch. Sie kann die betroffenen Stellen zu einer Verhandlung einladen und den betroffenen Kantonen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

5 Nach der Anrufung gibt die PostCom innerhalb von sechs Monaten eine Empfehlung zuhanden der Post ab. Dabei prüft sie, ob:

- a. die Post die Vorgaben nach Absatz 1 eingehalten hat;
- b. die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach den Artikeln 33 und 44 eingehalten bleiben; und
- c. der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt.

⁶ Das Verfahren ist unentgeltlich.

⁷ Unter Berücksichtigung der Empfehlung der PostCom entscheidet die Post endgültig über die Schliessung oder Verlegung der betreffenden Poststelle oder Postagentur.

⁸ Vor der Eröffnung der Empfehlung der PostCom darf die Post die betreffende Poststelle oder Postagentur weder schliessen noch verlegen.

Art. 44 VPG Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs

¹ Der Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs ist angemessen, wenn für 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons die Dienstleistungen nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben c-e zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 20 Minuten zugänglich sind.¹

^{1bis} In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an.

2 Ablaufschema zum Verfahren nach Art. 34 VPG

